

**RS OGH 1995/10/17 1Ob510/95,  
6Ob2358/96z, 6Ob241/98d,  
6Ob23/99x, 6Ob63/10y, 6Ob81/11x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

GmbHG §76 Abs2

## Rechtssatz

Auch schlichte Ergänzungen der Abtretungsverpflichtung bedürfen der Notariatsaktsform und dürfen deshalb nicht etwa nur in der Form einer notariellen Beurkundung vorgenommen werden. Umsomehr muss die strenge Einhaltung des im § 76 Abs 2 GmbHG statuierten Formzwangs bei der Einfügung des Aufgriffsrechts in den Gesellschaftsvertrag beziehungsweise bei dessen wesentlicher Abänderung gefordert werden. Die notarielle Beurkundung reicht in diesen Fällen zur Formwirksamkeit nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/95  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 510/95  
Veröff: SZ 68/193
- 6 Ob 2358/96z  
Entscheidungstext OGH 13.02.1997 6 Ob 2358/96z  
Veröff: SZ 70/30
- 6 Ob 241/98d  
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 241/98d  
Auch
- 6 Ob 23/99x  
Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 23/99x  
Vgl auch; Beisatz: Die Beurkundung satzungsändernder Gesellschafterbeschlüsse kann nur durch ein notarielles Protokoll gemäß § 87 NO erfolgen. Diese Beurkundung durch einen Notariatsakt ist nur bei einer Willensübereinstimmung aller Gesellschafter möglich. Ein nur von den Mehrheitsgesellschaftern gefasster Beschluss, über den ein Notariatsakt aufgenommen wurde, ersetzt nicht eine Generalversammlung und kann auch nicht als ein im Umlaufweg gefasster Generalversammlungsbeschluss qualifiziert werden, setzte doch dieser die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter zum Inhalt des Gesellschafterbeschlusses oder doch jedenfalls zur schriftlichen Abstimmung voraus (§ 34 GmbHG). (T1); Veröff: SZ 72/88
- 6 Ob 63/10y  
Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 63/10y  
Gegenteilig; Beisatz: Die nachträgliche Begründung statuarischer Aufgriffsrechte in einer GmbH bedarf keiner Notariatsaktsform, es reicht eine notarielle Beurkundung als Formerfordernis aus. (T2)
- 6 Ob 81/11x  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 81/11x  
Gegenteilig; Beis wie T2; Beisatz: Die notarielle Beurkundung reicht auch für bloß formelle Satzungsbestandteile aus. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086638

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)